

der »Kriegszeichenwoche« an den Berliner Gemeindeschulen. Einen tiefen Einblick in die kindliche Seele gewährt die reiche Zusammenstellung von Kriegsthemen, Kriegsgedichten, sowie die originelle Sammlung »Mein liebstes Kriegsgedicht«. Aber auch selbst auf unsere kleinsten in Kindergärten und -Gärten wirkt der Krieg anregend; ein Bastel- und Spielraum legt davon Zeugnis ab. Besonders haben es den Kleinen die Schützengräben und die »Dide Bertha« angetan. Ein Jugendlesezimmer mit Sammelschrank für Kriegsandenken und eine große Ausstellung von Kriegsliteratur vervollständigen die hochinteressante Veranstaltung.

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 M. Vom 22. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis zur Höhe von 120 Millionen Mark weitere Reichskassenscheine zu 10 M. ausfertigen zu lassen und auszugeben.

Die den Betrag von 240 Millionen Mark übersteigenden Reichskassenscheine müssen, soweit sie jeweils ausgegeben sind, durch Hinterlegung ausgegebener Darlehnskassenscheine (§ 2 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 340 —) oder, falls solche nicht zur Verfügung stehen, durch Hinterlegung von gemünztem deutschem Gelde gedeckt sein. Die hierfür erforderlichen Anordnungen trifft der Reichskanzler.

Im übrigen finden die für die Reichskassenscheine geltenden Vorschriften auch auf die neu auszufertigenden Reichskassenscheine entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Zurückziehung der auf Grund des § 1 ausgegebenen Reichskassenscheine unter Freigabe der zu ihrer Deckung hinterlegten Beträge die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 3.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Reichskassenscheine zu 10 M. einzuziehen und nach Maßgabe dieser Einziehung den Gesamtbetrag der Reichskassenscheine zu 5 M. auf 240 Millionen Mark zu erhöhen. Die hierzu erforderlichen Vorschriften sind spätestens 1 Jahr nach Friedensschluß zu erlassen.

§ 4.

Die Reichsbank wird ermächtigt, auf den Betrag von 10 M. lautende Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Urkundlich Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und unter beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. März 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Neuorganisation des Nachrichtendienstes im Auswärtigen Amt.

In der Reichstagsitzung vom 18. März berichtete der Abg. Wasser- mann über die das Auswärtige Amt betreffenden Kommissionsverhandlungen. Er teilte unter anderem folgendes mit: »Der Etat für das Auswärtige Amt enthält die Einstellung eines weiteren Direktors und zweier neuen Räte und der Etat des Reichskanzlers die Einstellung eines neuen Vortragenden Rats. Diese neue Organisation bezieht sich auf den Nachrichtendienst. Wir haben in früheren Jahren immer die hohe Bedeutung und Wichtigkeit des auswärtigen Nachrichtendienstes hervorgehoben. Aus dem Reichstage heraus ist in den letzten Jahren immer wieder die volle Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, diesen wichtigen Zweig unseres auswärtigen Dienstes auszubauen. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme dieser neuen Stellen.«

Personalmeldungen.

Gefallen:

im Kampfe fürs Vaterland bei einem Sturmangriff bei Augustowo Herr Adolf Kiefer im Alter von 27 Jahren. Der Verstorbene hatte den Buchhandel in J. Noiriel's Buchhandlung in Straßburg i/El. erlernt und war bis zum Kriegsausbruch wo er als Ersatz-Reservist eingezogen wurde, als 1. Gehilfe bei C. F. Schmidt's Univ.-Buchhandlung in Straßburg i/El. tätig.

Ernst Ludwig f. — In Wien ist dieser Tage der Professor an der Akademie für Musik und darstellende Kunst Ernst Ludwig im Alter von 63 Jahren gestorben. Er verfaßte eine Klavierschule für die linke Hand (24 Stücke), ferner dreistimmige Frauenchöre, vierstimmige gemischte Chöre, viele Lieder und Klavierstücke.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Noch ein Wort zur Ostermeh-Abrechnung im Kriegsjahre 1915.

Nachschrift zu dem gleichnamigen Artikel in Nr. 66.

Unmittelbar nachdem ich meinen in Nr. 66 des Vbl. zum Abdruck gelangten Artikel an die Schriftleitung eingesandt hatte, erhielt ich Nr. 63 des Vbl. und damit die Antwort des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins auf die Veröffentlichung des Verbandsvorstandes in Nr. 60. Nachdem ich nun einmal zu dieser Sache kurz das Wort genommen habe, möchte ich nicht darauf verzichten, einige nach meiner Ansicht falsche Ansichten zu berichtigen, die den Vorstand des Verlegervereins augenscheinlich bei seiner Stellungnahme in der Ostermehfrage beeinflusst haben. — Er beruft sich auf die Erklärung eines Sortimenters in Nr. 59 des Vbl., in der dieser unter Dank für das vom Verlegerverein bewiesene Entgegenkommen das pünktliche Eintreffen der Remittendefakturen und Transportangaben im Kriegsjahre bescheinigt. Offen gestanden, hat mich diese Erklärung eines Sortimenters schon frappiert, als ich sie im Börsenblatte las, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie mit den in meinem Sortiment gemachten Beobachtungen in direktem Widerspruche steht. Bei mir sind nämlich über 20 Remittendefakturen angelangt, nachdem die betreffenden Konten bereits abgerechnet waren; davon erhielt ich 6 noch in der letzten Woche (7. März), und zwar im Zettelpaket. Diese Fakturen rührten von bedeutenden Verlagsfirmen, teilweise sogar aus dem ersten Teil des Alphabets her, betrafen also Konten, die sämtlich längst erledigt waren. Was die Transportangaben anbelangt, so steht es damit nach meinen Beobachtungen nicht viel besser. Noch in jedem Zettelbriefe erhalte ich mindestens ein Duzend (vorgestern, am 18. d. M., beispielsweise noch 14 Stück)! Nomina sunt odiosa — trotzdem bin ich bereit, sie der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins zur Verfügung zu stellen, falls das gewünscht wird. Die mitgeteilten Tatsachen haben deshalb Bedeutung, weil man daraus schließen darf, daß auch der Verlag in diesem Jahre große Mühe hat, rechtzeitig fertig zu werden, was in der Erklärung des Verlegervereins ja auch indirekt zugegeben wird.

Und nun der Hinweis auf die »Unmöglichkeit eines Aufschubs« wegen der auf die eigenen Verpflichtungen zu nehmenden Rücksicht! Ganz gewiß bestehen derartige Verpflichtungen, aber — ich bin fest davon überzeugt, daß die in Frage kommenden graphischen Betriebe sich nicht geweigert haben würden, ihren Verlegerkunden auch noch 14 Tage später das in Leipzig vielfach übliche Meh-Argio zu gewähren, wenn der Verlagsbuchhandel, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, sich natürlich gleichmäßig und allgemein verpflichten würde, dem Sortiment eine solche Konzession in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu machen. — Eine Hand wäscht ja die andere! Sollten einzelne Verleger der ausgegebenen Parole nicht folgen, so würde das für sie nach meiner Meinung sicherlich mehr Nachteile als Vorteile im Gefolge haben.

M. i. B., 20. 3. 1915.

H. Sch.

Nach der in Nr. 71 (S. 1976) zur Ostermeh-Abrechnung veröffentlichten Erklärung des Vorstandes des Verbandes der Kreis- u. Ortsvereine im Deutschen Buchhandel, die in der Bitte gipfelt, sich im Falle einer nachweisbaren, in der Besonderheit der Umstände begründeten Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Ostermeh-Abrechnung direkt mit den einzelnen Verlegern in Verbindung zu setzen, darf die Erörterung über dieses Thema wohl geschlossen werden.

Red.

Vergütung bei Postabonnement.

Auf unsere Anfrage, welchen Betrag der Verlag Paul Parey, Berlin, auf ein Postabonnement der »Zeitschrift für Spiritusindustrie« vergüte, antwortete uns derselbe lakonisch: »Nichts.«*) Hierzu bemerken wir nur, daß der Verlag die Zeitschrift bei Bezug über Leipzig mit 25% rabattiert.

Prag.

Taussig & Taussig.

*) Das Original liegt der Redaktion des Börsenblattes vor.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Borsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

